

# STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Federführung: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt

Beteiligte/r: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

## Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Fernkorn

Telefon: 02521 29-350

2009/0210

öffentlich

## Änderung der Friedhofsgebührensatzung

### Beratungsfolge:

10.12.2009	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten	Beratung
17.12.2009	Rat	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die der Vorlage als Anlage 8 beigefügte 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen. Die der Vorlage als Anlagen 2 bis 7 beigefügten Gebührenkalkulationen werden beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2010 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten in Höhe von 201.006,68 € (öffentlicher Anteil). Für das Haushaltsjahr 2009 ergeben sich keine Auswirkungen.

#### Finanzierung

Die Kosten im Bestattungswesen inklusive des öffentlichen Anteils sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2010 berücksichtigt.

### Begründung:

#### Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW).

#### Erläuterungen

Die Stadt Beckum erhebt gemäß § 6 des KAG NRW Gebühren für die Nutzung der städtischen Friedhöfe. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Die für das Jahr 2010 kalkulierten und die bisher geltenden Gebührensätze können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gebührenart	Wahlgrab		Reihengrab		Kindergrab		Urnengrab	
	Bisher €	Neu €	Bisher €	Neu €	Bisher €	Neu €	Bisher €	Neu €
Grabstellengeb.	811,00	862,00	569,00	605,00	260,00	276,00	133,00	141,00
Unterhaltungsgeb.	1.149,00	1.131,00	806,00	939,00	368,00	695,00	188,00	594,00
Bestattungsgeb.	688,00	673,00	667,00	653,00	447,00	450,00	331,00	345,00
<b>Gesamt</b>	<b>2.648,00</b>	<b>2.666,00</b>	<b>2.042,00</b>	<b>2.197,00</b>	<b>1.075,00</b>	<b>1.421,00</b>	<b>652,00</b>	<b>1.080,00</b>
Leichenhalle	140,00	422,00	140,00	422,00	140,00	422,00	140,00	422,00
Trauerhalle	187,00	185,00	187,00	185,00	187,00	185,00	187,00	185,00

Im Ergebnis führt die Kalkulation zu einer geringfügigen Anhebung der Gebühren, die anlässlich einer Bestattung in einem Erdwahlgrab anfallen von 0,68 %. Bei der Bestattung in einem Urnenwahlgrab ist

dagegen eine deutliche Steigerung festzustellen. Hinsichtlich der einzelnen Gebühren ergibt sich je nach Bestattungsart ein differenziertes Bild.

Die geringe Erhöhung der Gebühren bei der Bestattung im Erdwahlgrab ist auf die von der Verwaltung vorgeschlagene neue Kalkulationsmethode des modifizierten „Kölner Modells“ bei der Unterhaltungsgebühr zurück zu führen. Als Folge des „Kölner Modells“ erhöhen sich die Unterhaltungsgebühren bei Grabarten, die im Vergleich zum Erdwahlgrab eine kleinere Fläche aufweisen. Mit der Anwendung des „Kölner Modells“ wird ein Teil der Unterhaltungskosten nach dem Prinzip der Fallpauschale umgelegt. Mit der bisher angewandten Äquivalenzziffernmethode sind diese Kosten nach einem Flächenmaßstab verteilt worden. Durch diesen neuen Gebührenmaßstab soll eine gerechtere Verteilung der Kosten auf die einzelnen Nutzungen erreicht werden. Zudem wird dadurch dem Umstand begegnet, dass sich die Bestattungskultur in den letzten Jahren deutlich verändert hat. Im Falle einer Bestattung werden zunehmend Urnengräber oder „kleine“ Erdwahlgräber (ein- bis maximal zweistellig) erworben. Der Erwerb eines klassischen vier- oder noch mehr stelligen Familiengrabes ist selten geworden. Zu den Grundsätzen des „Kölner Modells“ und deren Auswirkungen wird auf die Ausführungen ab Seite 11 der Analyse der Kosten- und Gebührenstruktur im Bestattungswesen verwiesen. Die Analyse ist als Anlage 1 beigefügt und wurde in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz am 26.11.2009 unter Tagesordnungspunkt 6 erörtert. Auf die Vorlage 2009/0190 wird ebenfalls verwiesen. Die Entwicklung der Bestattungszahlen der vergangenen fünf Jahre ist in der Analyse ab Seite 2 dargestellt. Die aktuelle Entwicklung der Bestattungs- und Erwerbsszahlen ist den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Systembedingt ist bei einer Kalkulation auf der Grundlage des „Kölner Modells“ die Gebührensteigerung bei der Unterhaltungsgebühr für Urnengrabstätten am höchsten. Das führt zu einer Erhöhung der Gebühren, die anlässlich einer Urnengrabbestattung anfallen, von 65,64%.

Die Erhöhung der Grabstellengebühr bei allen Grabarten ist im Wesentlichen auf den bereits angeführten verringerten Flächenerwerb zurückzuführen. Hinsichtlich der Bestattungsgebühr ergibt sich bei Wahl- und Reihengrabstätten eine leichte Verringerung der Gebühr, bei Kindergräbern und Urnengräbern eine leichte Erhöhung. Diese Entwicklung beruht darauf, dass die Fixkosten für Bestattungen gestiegen, die von der Grabart abhängigen Kosten (Stundenaufwand) dagegen gesunken sind. Demzufolge sind die Kosten bei den Grabarten mit dem höchsten Stundenaufwand verhältnismäßig geringer geworden.

### **Einzubeziehende Kosten**

Insgesamt ist in 2010 mit Kosten in Höhe von 773.697,64 € zu rechnen. Gegenüber den kalkulierten Gesamtkosten aus dem Jahr 2009 in Höhe von 812.642,44 € ergibt sich eine Kostensenkung in Höhe von 38.944,80 €. Dies entspricht einer Kostensenkung von 4,8 %. Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten wird auf die als Anlagen 2 bis 7 der Vorlage beigefügten Einzelkalkulationen verwiesen.

In den genannten Gesamtkosten sind Unterdeckungen aus vergangenen Gebührenjahren enthalten, die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergeben:

	Unterdeckung aus 2007	Unterdeckung aus 2008	Kalkulation 2010
Grabstellengebühr	14.388,56 €	3.600,63 €	17.989,19 €
Unterhaltungsgebühr	14.388,56 €	3.600,63 €	17.989,19 €
Gebühr Trauerhalle	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gebühr Leichenhalle	0,00 €	3.155,84 €	1.577,92 €

Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichenhalle wird auf folgendes hingewiesen:

Wie auch in den vergangenen Gebührenjahren schlägt die Verwaltung vor, auf die Einbeziehung der kalkulatorischen Zinsen in Höhe von 10.555,00 € zu verzichten. Ferner wird vorgeschlagen, wie in den Jahren 2005 – 2007 auch auf die kalkulatorischen Abschreibungen in Höhe von 3.634,50 € zu verzichten. Die Einbeziehung dieser Kosten hätte eine noch erheblich höhere Gebühr zur Folge. Anstelle der kalkulierten Gebühr von 422,00 € müsste eine Gebühr in Höhe von 968,00 € festgesetzt werden. Eine solche Gebühr ist aus Sicht der Verwaltung nicht tragbar. Der Verzicht auf die Einstellung der kalkulatorischen Kosten müsste im Ergebnisplan durch höhere Erträge bzw. geringere Aufwendungen ausgeglichen werden. Die dennoch kalkulierte deutliche Erhöhung der Gebühr ist auf

eine voraussichtliche Halbierung der Nutzungen und der teilweise einzustellenden Unterdeckung aus dem Jahre 2008 zurück zu führen.

### Öffentlicher Anteil

Bei der Einbeziehung der Kosten soll zunächst der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend sein. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 % auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden dagegen nur zu 70 % berücksichtigt. Bei der Gebühr zur Nutzung der Leichen- und Trauerhalle soll ein Deckungsgrad von 50 % maßgebend sein. Hinsichtlich der Höhe des öffentlichen Anteils wird auch auf die Ausführungen auf den Seiten 6, 9, 11, 14 und 15 der der Vorlage als Anlage 1 beigefügten Analyse verwiesen.

### Graberwerbe und Bestattungszahlen

Der Ermittlung der Bestattungen liegen die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten fünf Jahre zu Grunde. Es wird davon ausgegangen, dass nach der Errichtung des Urnengrabfeldes auf dem Friedhof Elisabethstraße das Verhältnis von Urnenbestattungen mit dem Verhältnis der Erdbestattungen auf beiden Friedhöfen vergleichbar ist. D.h. 75% der Bestattungen entfallen auf den Friedhof Elisabethstraße und 25% auf den Parkfriedhof. Für 2010 gibt es somit folgende Prognose:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgrab Erwerb	41	12	53
Zubettungen	81	27	108
<i>(davon Urnen)</i>	<i>18</i>	<i>6</i>	<i>24</i>
Reihengräber	0	12	12
Urnengräber	33	11	44
Kindergräber	0	0	0
Aschenstreu Feld	0	1	1
<b>Gesamt</b>	<b>155</b>	<b>63</b>	<b>218</b>

Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass auf dem Friedhof Elisabethstraße auch im Jahre 2009 von der Möglichkeit, abgelaufene Nutzungsrechte wiederzuerwerben, Gebrauch gemacht wird. Im Jahre 2010 werden voraussichtlich 4 Nutzungsberechtigte mit insgesamt 8 Wahlgrabstellen einen Wiedererwerb für 30 Jahre tätigen. Bei dem Wiedererwerb für 10 Jahre wird von 7 Nutzungsberechtigten mit insgesamt 14 Grabstellen ausgegangen.

Bei Wahlgrabbestattungen werden nicht nur einstellige, sondern auch mehrstellige Wahlgrabstätten erworben (z.B. Familiengräber). Um den tatsächlichen Flächenbedarf je Bestattung berücksichtigen zu können, ist demnach der durchschnittliche Grabstellenerwerb je Bestattung zu ermitteln. Aufgrund der hier vorliegenden Daten ist in 2010 abweichend von den Vorjahren von einem durchschnittlichen Erwerb von nur noch 1,5 Wahlgrabstellen auszugehen. Bis 2009 war noch ein durchschnittlicher Grabstellenerwerb von 2,0 kalkuliert worden. Bei Wiedererwerben von Nutzungsrechten sowie bei Zubettungen ist von durchschnittlich 2 Grabstellen auszugehen. Bei Zubettungen ist durchschnittlich eine Verlängerung von 13 Jahren pro benötigter Grabstelle anzusetzen. Umgerechnet auf eine Nutzungsdauer von 30 Jahren ergibt sich demnach ein Grabstellenbedarf von  $108 \times 43\% = 46,44 \sim 46$ .

Danach ergibt sich rechnerisch ein Bedarf von  $1,5 \times 53 = 79,5 \sim 80$  Grabstellen zzgl.  $2,0 \times 50 (46 + 4) = 180$  Wahlgrabstellen für Wahlgrabstätten mit einer 30-jährigen Nutzungszeit. Der rechnerische Bedarf an Wahlgrabstellen für 10-jährige Wiedererwerbe ohne Bestattungsfall beträgt 14.

Bei den Urnenwahlgräbern ist 1/3 der erworbenen Gräber zweistellig. Somit ergibt sich hier ein Grabstellenbedarf von 59 Stellen ( $44: 3 = 14,67 \sim 15, 15 + 44 = 59$ ). Des Weiteren ist eine Beisetzung auf dem Aschenstreu Feld hinzuzurechnen.

Hinsichtlich der Gebührenkalkulationen im Einzelnen wird auf die der Vorlage beigefügten Anlagen 2 bis 7 verwiesen.

**Anlage/n:**

1. Analyse der Kosten- und Gebührenstruktur im Bestattungswesen
2. Kalkulation Grabstellengebühr
3. Kalkulation Unterhaltungsgebühr
4. Kalkulation Bestattungsgebühr
5. Kalkulation Gebühr Leichen- und Trauerhalle
6. Kostenschlüssel Verwaltungskosten
7. Kostenschlüssel Gebäudekosten
8. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung